

■ SILVAN NIEDERMEIER

»I didn't rape that lady«: »Rasse«, Vergewaltigung und Zeugenschaft in den US-amerikanischen Südstaaten, 1930–1945

55

Im November 1941 erhielt die Rechtsabteilung der afroamerikanischen Bürgerrechtsorganisation *National Association for the Advancement of Colored People* (NAACP) einen Brief aus dem Gefängnis der Hafenstadt Mobile im Süden Alabamas. Die handschriftliche Nachricht stammte von dem 20-jährigen Afroamerikaner Curtis Robinson und war an Walter White, den langjährigen Geschäftsführer der NAACP gerichtet. Curtis Robinson war wenige Tage zuvor, gemeinsam mit dem 18-jährigen Henry Daniels Jr., von einem örtlichen Gericht der Vergewaltigung einer weißen Frau für schuldig befunden und zum Tode verurteilt worden. Wie Robinson in seinem Brief ausführte, sei er durch den unberechtigten Vorwurf der Vergewaltigung in eine ausweglose Situation geraten:

»Dear Sir [...] I'm accused of attacked [sic] a white woman here in Mobile, Ala. which I am not guilty of. My people [were] unable to provide me an attorney. So you can understand what I went up against accused of a crime like this one in the south. I didn't have a chance without proper defence. So I was found guilty of criminal attacking a white woman which God in heaven I didn't do. I Curtis Robinson knowing the law of the south against a colored man attacking a white woman.«¹

Der Brief dokumentiert die anhaltende Virulenz von »Rasse«- und Geschlechterdiskursen und ihre potentiell tödlichen Konsequenzen in den US-amerikanischen Südstaaten der 1940er Jahre. Die Vergewaltigung einer »weißen« Frau durch einen »schwarzen« Mann galt als ein Verbrechen, welches die soziale Ordnung des US-amerikanischen Südens grundlegend in Frage stellte.² Robinsons Verweis auf das »law of the south« deutet darauf hin, dass extralegale Lynchmobs oder lokale Gerichte mutmaßliche sexuelle Übergriffe schwarzer Männer auf weiße Frauen in der Regel mit aller Härte bestrafen.

Darüber hinaus bringt der Brief die fast ausweglose Situation zum Ausdruck, in der sich Afroamerikaner befanden, die wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung weißer Frauen vor südstaatlichen Gerichten angeklagt wurden. Besonders deutlich wird dies im letzten Abschnitt des Schreibens, in dem der inhaftierte Robinson die Verantwortlichen der NAACP um rechtliche Unterstützung bat: »If I was guilty I wouldn't ask no one[']s help.

- 1 Brief von Curtis Robinson an Walter White, 27. 11. 1941, Library of Congress (LOC), Papers of the NAACP, Group II, Series B: Box 127, Robinson and Daniels v. Alabama, 1941–1943.
- 2 Zur besseren Lesbarkeit werde ich im Folgenden auf die Anführungszeichen bei den Adjektiven »weiß« und »schwarz« in Bezug auf Personen bzw. Personengruppen verzichten. Die Bezeichnung von Menschen als »schwarz« oder »weiß« usw. sind sozial und diskursiv konstituiert und nicht auf angebliche »rassische« Unterscheidungsmerkmale zurückzuführen. Folglich werde ich den Begriff »Rasse« bzw. »rassisch« durchgängig in Anführungszeichen führen.

But as I'm not guilty of the crime, I feel I have a right to live, and also a right to ask someone to help me as I'm unable to help myself». ³

Robinsons Appell zeugt von der Einsicht in die eigene Machtlosigkeit gegenüber den diskriminierenden Prozeduren der südstaatlichen Strafjustiz. Zugleich dokumentiert er das Bemühen, die eigene Unschuldsbehauptung zu Gehör zu bringen und das gefällte Urteil mit individuellen Mitteln herauszufordern. Mein Beitrag greift diese Beobachtung auf, indem er in den Blick nimmt, wie Afroamerikaner als Angeklagte in südstaatlichen Vergewaltigungsprozessen der 1930er und 1940er Jahre versuchten, sich den Gerichtssaal als Handlungsraum anzueignen, um ihre drohende Verurteilung abzuwenden.

Bisherige Forschungsarbeiten zur südstaatlichen Strafjustiz im frühen und mittleren 20. Jahrhundert haben in erster Linie die diskriminierenden Umstände der Justizverfahren gegen Afroamerikaner und die Bedeutung der Strafjustiz für die rassistischen Macht- und Ordnungsstrukturen des US-amerikanischen Südens herausgearbeitet. ⁴ Die 2004 erschienene Arbeit von Lisa Lindquist Dorr geht einen Schritt weiter. In ihrer grundlegenden Studie untersucht Dorr die Gerichtverfahren gegen afroamerikanische Männer, die in Virginia zwischen 1900 und 1960 der Vergewaltigung weißer Frauen beschuldigt wurden und stellt dabei insbesondere die ambivalente Position weißer Anklägerinnen in diesen Prozessen heraus. ⁵ Sie zeigt einerseits auf, dass diese das Stereotyp des triebhaften schwarzen Vergewaltigers nutzten, um die eigene Schutzwürdigkeit zu betonen und die an den Prozessen beteiligten weißen Männer zu einer raschen und kompromisslosen Vergeltung der Tat aufzufordern. Andererseits macht Dorr deutlich, dass nicht alle weißen Anklägerinnen dasselbe Maß an Unterstützung erfuhren. Ihre Anerkennung als Opfer war eng gekoppelt an ihre Stellung innerhalb der sozialen Hierarchien der Südstaatenbevölkerung. In Anknüpfung an Dorr's Studie rückt mein Artikel die Aussagepraktiken afroamerikanischer Angeklagter innerhalb südstaatlicher Vergewaltigungsprozesse in den Fokus der Analyse. Wie ich argumentiere, lassen sich diese als performative Akte deuten, mit denen afroamerikanische Beschuldigte in den Prozess der juristischen Wahrheitsfindung intervenierten und die ihnen zugewiesene inferiore Rolle vor Gericht in Frage stellten. Dabei stelle ich die Frage, mit welchen Mitteln afroamerikanische Angeklagte trotz ihres subalternen Status vor Gericht Gehör zu finden suchten: Welchen Strategien und Argumente benutzten sie, um ihre Unschuldsbehauptung zu untermauern? Welche Sprecherpositionen wurden ihnen innerhalb der Prozesse zugewiesen? Inwieweit fanden ihre Aussagen rechtliches Gehör und hatten Einfluss auf die gerichtlichen Prozeduren der Wahrheitsfindung? Mein Beitrag knüpft dabei an die Positionen der postkolonialen Theorie an, indem er die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen afroamerikanischer Zeugenschaft vor dem Hintergrund der diskursiven Ordnung des Südens

3 Ebd.

4 Siehe u. a.: Michael J. Klarman, *From Jim Crow to Civil Rights: the Supreme Court and the Struggle for Racial Equality*, Oxford [u. a.] 2004, S. 117–135, 152–158; Margaret Vandiver, *Lethal Punishment: Lynchings and Legal Executions in the South*, New Brunswick 2006; George C. Wright, *Racial Violence in Kentucky, 1865–1940: Lynchings, Mob Rule, and »Legal Lynchings«*, Baton Rouge 1990.

5 Siehe Lisa Lindquist Dorr, *White Women, Rape, and the Power of Race in Virginia, 1900–1960*, Chapel Hill 2004.

stellt.⁶ Wie Hito Steyerl mit Blick auf die Arbeiten von Gayatri Chakravorty Spivak postuliert hat, ist der Akt des Bezeugens untrennbar verknüpft mit der Position bestimmter Subjekte innerhalb eines diskursiven Feldes: »Die Ordnung des Diskurses erlaubt die Artikulation bestimmter Sachverhalte nicht, da sie selbst auf diesem Schweigen beruht«, so Steyerl. Damit entstehe »eine enge Verbindung zwischen dem Status der Subalternität und dem Schweigen«. ⁷ In Bezug auf diese Überlegungen frage ich, wie die Aussagepraktiken der Akteure in südstaatlichen Vergewaltigungsprozessen durch zeitgenössische Diskurse gerahmt wurden und welche Konsequenzen dies für die Angeklagten hatte. Dabei argumentiere ich, dass in den Prozessen je nach Akteur unterschiedliche Codierungen von Glaubwürdigkeit zu Tage traten, die aufs engste verknüpft waren mit den Kategorien »Rasse«, Klasse und Geschlecht.

Um diese Prozesse zu untersuchen, greife ich das kulturwissenschaftliche Konzept der Performanz auf. Dieses lenkt den Blick auf die Akteurinnen und Akteure, das Publikum und das *setting* von Handlungen und Aussagen und fragt danach, welche Bedeutungen durch sie erzeugt, stabilisiert oder in Frage gestellt werden.⁸ Südstaatliche Vergewaltigungsprozesse gegen afroamerikanische Männer stellten Inszenierungen dar, in denen um »rassisch« und geschlechtlich codierte Machtansprüche und Ordnungsvorstellungen gerungen wurde. Die Ankläger instrumentalisieren diese Verfahren, um die rassistisch-patriarchalen Ordnungsstrukturen des US-amerikanischen Südens wiederherzustellen, die durch den mutmaßlichen Akt der Vergewaltigung in Frage gestellt worden war. Zugleich zeigen zeitgenössische Gerichtsprotokolle, dass sich afroamerikanische Angeklagte aktiv gegen ihre drohende Verurteilung zur Wehr setzten, indem sie vor Gericht ihre eigene Unschuld behaupteten und untermauerten sowie auf erlittene rechtliche Diskriminierung – wie etwa die gewaltsame Erzwingung von Geständnissen – aufmerksam machten.⁹

- 6 Der Begriff Zeugenschaft wird im Folgenden in einem erweiterten konzeptionellen Sinne genutzt, der sowohl die Aussagepraktiken von Angeklagten und Zeug/inn/en vor Gericht als auch andere Formen des Zeugnisablegens mit einschließt, wie beispielsweise das Zeugnis von Überlebenden einer Katastrophe. Der Beitrag schließt damit an die aktuelle kultur- und literaturwissenschaftliche Debatte um das Konzept der Zeugenschaft an. Siehe u. a.: Sybille Schmidt/Sybille Krämer/Ramon Voges (Hg.), *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*, Bielefeld 2011; Thomas Weitin, *Zeugenschaft: Das Recht der Literatur*, Paderborn 2009 sowie die Beiträge in Michael Elm/Gottfried Kößler (Hg.), *Zeugenschaft des Holocaust: Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung*, Frankfurt am Main [u. a.] 2007.
- 7 Diese Konzeption von Zeugenschaft und Subalternität knüpft an Gayatri Chakravorty Spivaks bahnbrechenden Essay »Can the Subaltern Speak?« aus dem Jahre 1988 an: Gayatri Chakravorty Spivak, *Can the Subaltern Speak?*, in: Cary Nelson/Lawrence Grossberg (Hg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*, Urbana 1988, S. 271–313. Siehe Hito Steyerl, *Die Gegenwart der Subalternen*, in: Gayatri Chakravorty Spivak (Hg.), *Can the subaltern speak?: Postkolonialität und subalterne Artikulation*, Wien 2008, S. 5–16, hier: S. 12.
- 8 Zum *performative turn* in den Kulturwissenschaften siehe Doris Bachmann-Medick, *Cultural Turns: Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften*, Reinbek bei Hamburg 2006, S. 104–143. Zu seiner Anwendung in den Geschichtswissenschaften siehe: Jürgen Martschukat/Steffen Patzold, *Geschichtswissenschaft und »performative turn«: Eine Einführung in Fragestellungen, Konzepte und Literatur*, in: Dies. (Hg.), *Geschichtswissenschaft und »performative turn«: Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, Köln 2003, S. 1–32.
- 9 Siehe hierzu auch die Gerichtsprotokolle weiterer zeitgenössischer Verfahren, in denen afroamerikanische Angeklagte den Vorwurf der Folter und Geständniserzwingung erhoben: U. a. Dave

Meine Untersuchung geht in vier Schritten vor: Im ersten Abschnitt skizziere ich den historischen Wandel der Sanktionen gegen Afroamerikaner, die der Vergewaltigung weißer Frauen beschuldigt wurden. Noch im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert fielen sie gehäuft der illegalen Gewalt von Lynchmobs zum Opfer. Die Lynchings im US-amerikanischen Süden wurde jedoch in den 1920er und 1930er Jahren schrittweise eingedämmt. In der Folge wurden Vergewaltigungsvorwürfe gegen Afroamerikaner zunehmend vor Gerichten verhandelt. Rassistische Gewaltmaßnahmen wurden von nun an verstärkt innerhalb staatlicher Institutionen praktiziert und in die Prozeduren der Justiz integriert. Der zweite Abschnitt greift den Fall der *Scottsboro Boys* im Alabama der frühen 1930er Jahre auf, um die performativen Dimensionen südstaatlicher Vergewaltigungsprozesse gegen afroamerikanische Beschuldigte aufzuzeigen. Im dritten Abschnitt untersuche ich am Beispiel des eingangs vorgestellten Falls Daniels/Robinson die Strategien und Grenzen afroamerikanischer Aussagepraxis vor Gericht. Dass es sich bei den südstaatlichen Justizverfahren um kontroverse Ereignisse handelte, zeigen die Debatten über Zeugenschaft nach Prozessende. Sie sind Gegenstand des vierten Abschnitts. Meine These lautet, dass die Beschuldigten vor Gericht individuelle Strategien der Selbstbehauptung entwickelten, die – wenngleich sie das Urteil letztlich nicht zu revidieren vermochten – die Dualität zwischen einer omnipräsenten Justiz einerseits, den ohnmächtigen Angeklagten andererseits zumindest für kurze Zeit während des Prozesses untergruben. Die Analyse der Aussagepraktiken afroamerikanischer Angeklagter ist konzeptionell wichtig, erweitert sie doch unsere Perspektive auf die Dynamiken und ambivalenten Effekte der südstaatlichen Strafjustiz. Sie zeigt, dass es sich beim Vorgang der Wahrheitsfindung vor südstaatlichen Gerichten um ein umkämpftes Geschehen handelte, in dem afroamerikanische Angeklagte gegen die ihnen zugewiesene inferiore Sprechposition aufbehrten und den Versuch unternahmen, eine alternative Deutung der Geschehnisse zu Gehör zu bringen.¹⁰

Diese Perspektive schließt an neuere Arbeiten im Bereich der *Black Cultural Studies* an, die dazu aufgefordert haben, *Performances* schwarzer Widerständigkeit und schwarzer kultureller Identität in den Blick zu nehmen und auf ihre historischen Wurzeln und politischen Implikationen hin zu untersuchen.¹¹ So hat bell hooks postuliert, dass schwarze Performances der »Opposition« und der »kritischen Intervention« eine zentrale Dimension des afroamerikanischen Freiheitskampfes unter dem Vorzeichen weißer Unterdrückung darstellten:

Canty v. State of Alabama, October Term 1939–40, 3rd Division 293–300, in: Alabama Supreme Court, Record of Cases, 1824–1974, Vol. 3697, Alabama Department of Archives and History (ADAH); Brown v. Mississippi, 297 U.S. 278 (1936), Transcript of Record, in: The Making of Modern Law: U.S. Supreme Court Records and Briefs, 1832–1978, online unter: <<http://galenet.galegroup.com/servlet/SCRB?uid=0&srchtp=a&ste=14&rcn=DW39.04.12074-9>>, letzter Zugriff: 15.05.2012.

10 Siehe hierzu auch meine im Dezember 2011 abgeschlossene Dissertation an der Universität Erfurt: Silvan Niedermeier, *Forced Confessions: Folter, Rassismus und Bürgerrechte in den US-amerikanischen Südstaaten (1930–1955)*, Erfurt 2011.

11 Vgl. Dwight Conquergood, *Rethinking Elocution: The Trope of the Talking Book and Other Figures of Speech*, in: Judith Hamera (Hg.), *Opening Acts: Performance in/as Communication and Cultural Studies*, Thousand Oaks 2006, S. 141–162, hier: S. 155. Siehe hierzu auch die Beiträge in: Catherine Ugwu (Hg.), *Let's Get it On: The Politics of Black Performance*, London 1995.

»Throughout African-American history, performance has been crucial in the struggle for liberation.«¹² Wie hooks konstatiert, waren das Einfordern einer eigenen »Stimme« und des »Rechtes zu Sprechen« wesentliche Elemente des schwarzen anti-kolonialen Kampfes, der seinen Ursprung in der Erfahrung der Sklaverei hatte.¹³

I. Transformationen der Gewalt: Von der Lynchpraxis zu den Prozeduren der Strafjustiz

Die Niederlage der konföderierten Südstaaten im US-amerikanischen Bürgerkrieg 1861–1865 ging einher mit der Abschaffung der Sklaverei in den Staaten des Südens und der Anerkennung des Bürgerrechts für die ehemaligen Sklaven und Sklavinnen (1868) sowie der Einführung des Wahlrechts für afroamerikanische Männer im Jahr 1870. Die Stationierung von Truppen der Unionsarmee in den Staaten des Südens sollte die Durchsetzung dieser Rechte garantieren. In der sogenannten *Reconstruction*-Periode, der Phase des Wiederaufbaus nach dem Krieg, strebten die aus der Sklaverei entlassenen Afroamerikaner verstärkt nach Bildung, politischer Verantwortung und wirtschaftlicher Eigenständigkeit und stellten so die hergebrachten sozialen, politischen und ökonomischen Strukturen des Südens in Frage. Mit dem Abzug der Unionstruppen im Jahr 1877, zwölf Jahre nach dem Ende des Bürgerkriegs, fand diese kurze Phase der gesellschaftlichen Teilhabe afroamerikanischer Menschen ein jähes Ende.¹⁴

Ab dem Ende der 1870er Jahre etablierten die südstaatlichen Eliten eine Gesellschaftsstruktur, die sich durch die umfassende Separation der Lebensbereiche auszeichnete. Die im Zuge des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts verabschiedeten Segregationsbestimmungen etablierten »rassisch« getrennte Bereiche in Amtsgebäuden, Bibliotheken, Parks, Restaurants, Bahnstationen und öffentlichen Transportmitteln. Zudem institutionalisierten sie ein segregiertes und höchst ungleich ausgestattetes Schul- und Universitätssystem, das die ökonomischen, sozialen und politischen Aufstiegsmöglichkeiten schwarzer Menschen massiv beschränkte. Die Verabschiedung diskriminierender Wahlgesetze führte dazu, dass afroamerikanischen Männern das Wahlrecht Schritt für Schritt wieder entzogen wurde.¹⁵

Zugleich entstand im US-Süden des späten 19. Jahrhunderts eine soziale Ordnung, deren zentraler Referenzpunkt in der Bewahrung der »white purity« bestand. Die so genannte »one-drop rule«, nach der alle Nachfahren einer Beziehung zwischen schwarzen und weißen Menschen als »schwarz« zu bezeichnen seien, sollte die eindeutige »rassische« Zuordnung der Bevölkerung und die »Reinhaltung« der weißen Südstaatenbevölkerung gewährleisten. Um Partnerschaften zwischen schwarzen und weißen Menschen zu unterbinden, wurden in den 1870er Jahren die so genannten »Anti-miscegenation laws« verabschie-

12 bell hooks, *Performance Practice as a Site of Opposition*, in: ebd., S. 210–221, hier S. 211.

13 Ebd., S. 212.

14 Siehe Eric Foner, *Reconstruction: America's Unfinished Revolution, 1863–1877*, New York 1988.

15 Siehe Paul Finkelman, *Racial Desegregation (U.S.)*, in: Pyong Gap Min (Hg.), *Encyclopedia of Racism in the United States*, Vol. II, Westport 2005, S. 447–459. Zur Kultur der Segregation in den US-amerikanischen Südstaaten des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts siehe: Grace Elizabeth Hale, *Making Whiteness: the Culture of Segregation in the South, 1890–1940*, New York 1998.

det, die »interrassische« Eheschließungen rechtlich verboten. Während diese auch in zahlreichen westlichen und nördlichen Bundesstaaten untersagt waren, wurde ihr Verbot insbesondere in den Südstaaten mit Vehemenz durchgesetzt. In der Folge entstand im US-amerikanischen Süden eine besonders radikale und überaus wirkmächtige Verschränkung von »Rasse«- und Geschlechterdiskursen.¹⁶

Ausgangspunkt dieser Radikalisierung war die Angst der Südstaatenbevölkerung vor dem aus der Sklaverei entlassenen afroamerikanischen Mann, dessen neue soziale Position als eine Bedrohung der hergebrachten »rassischen« Hierarchien und der patriarchalen Ordnung wahrgenommen wurde. Wie Martha Hodes gezeigt hat, war bereits der Diskurs der *Reconstruction*-Ära über afroamerikanische politische Partizipation geprägt von der Furcht vor einer erstarkenden schwarzen Männlichkeit und Sexualität.¹⁷ Diese Angst zeigte sich vor allem auch in dem in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts verbreiteten Bild des »triebgesteuerten«, hypersexuellen schwarzen Mannes, der durch das Ende der Sklaverei den Kontrollmöglichkeiten der Bevölkerung entzogen worden sei und den es nach sexuellen Kontakten mit weißen Frauen verlange.¹⁸ Besonders prominent artikuliert wurde es etwa von der weißen Frauenrechtlerin, Journalistin und Politikerin Rebecca Latimer Felton, die 1897 in einer Rede vor der Georgia Agricultural Society von den »ravenous human beasts« sprach, deren Begehren sich auf die »dearest possession« der weißen Frau richte.¹⁹

In der Angst vor dem afroamerikanischen Vergewaltiger verschränkten sich unterschiedliche und höchst wirkmächtige Geschlechter- und Rollenbilder: Dem Stereotyp des »negro beast rapist«, dem triebhaften, vertierten afroamerikanischen Vergewaltiger, stand das Bild der schönen und reinen weißen Südstaatenfrau, die sogenannte »Southern Belle«, gegenüber.²⁰ Mit ihrer Tugendhaftigkeit, Sittsamkeit und Schönheit verkörperte sie die natürliche Gesellschaftsordnung des Südens. Sie galt als Ursprung der »white civilization«. Entsprechend repräsentierte ihre Unantastbarkeit die intakte »rassische« Ordnung des Südens.²¹ Ihr zur Seite stand der »Südstaatler«, dessen Pflicht darin bestand, die Ehre der Frau und die »rassische« Reinheit der eigenen Familie zu bewahren. Der patriarchale Kodex der weißen männlichen »Ritterlichkeit« im Süden der USA beruhte auf der Vorstellung, dass die Ehre

16 Siehe Jürgen Martschukat, »His chief sin is being a Negro. Next he whipped a white man. Next he married a white woman«: Sport, Rassismus und die (In)Stabilität von Grenzziehungen in den USA um 1900, in: *Historische Anthropologie*, 15 (2007) 2, S. 259–280, hier: S. 260–264. Zu den sogenannten *miscegenation-laws* in den Südstaaten und anderen US-Bundesstaaten siehe F. James Davis, *Who is black? One Nation's Definition*, University Park, Pa. 2001, S. 31–80. Erst im Jahr 1967 hob der US-Supreme Court die letzten bestehenden »Anti-miscegenation laws« in mehreren US-amerikanischen Bundesstaaten auf.

17 Martha Hodes, *The Sexualization of Reconstruction Politics: White Women and Black Men in the South after the Civil War*, in: *Journal of the History of Sexuality* 3 (1993) 3, S. 402–417.

18 Hall, *Racial Violence*, S. 333–337; Williamson, *Black/White Relations*, S. 111–139.

19 Rebecca Latimer Felton, *Needs of the Farmers' Wives and Daughters*, 1897, in: Christopher Waldrep (Hg.), *Lynching in America: a History in Documents*, New York 2006, S. 143–144.

20 Zu den zum Teil parallelen Stereotypisierungen des jüdischen Mannes und der deutschen Frau im deutschen Antisemitismus siehe Alexandra Przyrembel, »Rassenschande«. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003, S. 30–44.

21 Siehe Hall, *Racial Violence*, S. 332–333; Martschukat, *Todesstrafe*, S. 495, 498–500.

des Mannes daran hing, ob er seine Angehörigen vor externen Bedrohungen schützen und Angriffe gegen sie rasch und wenn nötig gewaltsam sanktionieren konnte.²²

Vor diesem Hintergrund stellte die Vergewaltigung weißer Frauen durch afroamerikanische Männer den größtmöglichen Affront gegen die gesellschaftliche Ordnung des Südens dar. Sie galt als das »unsägliche«, »undenkbare«, und »verabscheuungswürdigste« Verbrechen, das die hegemonialen »Rasse«- und Geschlechterverhältnisse auf den Kopf stellte und folglich mit aller Härte bestraft und gesühnt werden musste.²³

Seinen vehementesten Ausdruck fand der Mythos des »black beast rapist« in den Gewaltexzessen der Lynchmobs, die nach vorsichtigen Schätzungen in der Phase zwischen 1882 und 1946 mehr als 3.200 afroamerikanische Opfer in den Südstaaten forderten.²⁴ Die Zahlen erreichten ihren höchsten Stand in den 1890er Jahren als pro Jahr durchschnittlich 104 afroamerikanische Menschen durch Lynchings starben.²⁵

Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Kritik des Nordens, verteidigten Angehörige der Südstaatenbevölkerung den Anstieg der Lynchgewalt als Reaktion auf die angeblich überbordende sexuelle Gewalt afroamerikanischer Männer gegen weiße Frauen.²⁶ Dagegen wiesen zeitgenössische Kritiker/innen des Lynchings, wie Ida B. Wells, darauf hin, dass es sich bei dem Bild des schwarzen Vergewaltigers um einen Mythos handelte, mit dem das Festhalten an der extralegalen Lynchgewalt gerechtfertigt werden sollte.²⁷

22 Siehe W. Fitzhugh Brundage, *Lynching in the New South: Georgia and Virginia, 1880–1930*, Urbana 1993, S. 50–53; Hall, *Racial Violence*, S. 333–337. Zu Männlichkeitskonzepten in den USA des 19. Jahrhunderts siehe: Norbert Finzsch/Michaela Hampf, *Männlichkeit im Süden, Männlichkeit im Norden. Zur Genese moderner amerikanischer Männlichkeitskonzepte in der Epoche des Bürgerkriegs (1861–1865)*, in: *WerkstattGeschichte* 29 (2001), S. 43–59.

23 Siehe Judith Ketelsen, *Das unaussprechliche Verbrechen: die Kriminalisierung der Opfer im Diskurs um Lynching und Vergewaltigung in den Südstaaten der USA nach dem Bürgerkrieg*, Münster [u. a.] 2000.

24 Aus den umfassenden Forschungsarbeiten zur Lynchgewalt sei hier stellvertretend auf die folgenden Arbeiten verwiesen: Brundage, *Lynching*; Norbert Finzsch, *Rassistische Gewalt im Süden der USA, 1865–1920*, in: *Kriminologisches Journal*, 26 (2004) 3, S. 191–209; Michael J. Pfeifer, *Rough Justice: Lynching and American Society, 1874–1947*, Urbana 2004; Christopher Waldrep, *The Many Faces of Judge Lynch: Extralegal Violence and Punishment in America*. New York 2002; Amy Louise Wood, *Lynching and Spectacle: Witnessing Racial Violence in America, 1890–1940*, Chapel Hill 2009.

25 Auch weiße und afroamerikanische Frauen wurden in seltenen Fällen Opfer von Lynchakten. In der Mehrzahl handelte es sich dabei um das Lynchen von mutmaßlichen Kindsmörderinnen. W. Fitzhugh Brundage (*Lynching*, S. 81–82) verweist in seiner Studie auf zehn Fälle aus Georgia im Zeitraum zwischen 1880 und 1930. Während nicht nur Afroamerikaner sondern auch weiße Personen und Angehörige anderer ethnischer Gruppen im amerikanischen Süden Opfer der Lynchgewalt wurden, geben die Opferzahlen zu erkennen, dass es sich bei den Lynchings in allererster Linie um eine Erscheinung des südstaatlichen Rassismus handelte. Von den etwa 3.900 Opfern der Lynchings in den Südstaaten zwischen 1882 und 1946 handelte es sich bei ca. 83 Prozent der Fälle um African Americans. Siehe Jessie Carney Smith/Carrell Horton, *Historical Statistics of Black America*, New York 1995, S. 495.

26 Hall, *Racial Violence*, S. 333–337; siehe auch: Felton, *Needs of the Farmers' Wives and Daughters*.

27 Siehe Crystal Nicole Feimster, *Southern Horrors: Women and the Politics of Rape and Lynching*, Cambridge 2009; Gail Bederman, *Manliness & Civilization: A Cultural History of Gender and Race in the United States, 1880–1917*, Chicago 1995, S. 45–76. Wie Studien zur Lynchgewalt

Zahlreiche dieser Lynchrituale folgten einer sorgfältig orchestrierten Inszenierung durch die Angehörigen des Mobs und wurden vor hunderten bis tausenden Zuschauern aufgeführt. Häufig wurden diese Lynchings an markanten öffentlichen Plätzen durchexerziert, während sich Vertreter und Vertreterinnen aller sozialen Schichten der weißen Bevölkerung an der Erniedrigung und Tötung des afroamerikanischen Opfers beteiligten, indem sie selbst aktiv Gewalt ausübten, Fotografien der Lynchopfer anfertigten, kommerziell vertriebene Postkarten der Lynchings verschickten oder Körperteile der Lynchopfer abschnitten und als Souvenirs mit nach Hause nahmen. Diese Lynchakte erfuhren eine umfassende Tolerierung durch die lokale Gemeinde, nur in ausgesprochen seltenen Fällen wurden Angehörige der Lynchmobs für ihre Taten rechtlich belangt.²⁸

Im Zuge der 1920er und 1930er Jahre ging die Zahl der verübten Lynchings im Süden der USA kontinuierlich zurück.²⁹ Eine der Ursachen dafür war, dass sich ab den 1920er Jahren auch innerhalb des Südens zunehmend Widerstand gegen sie formierte, der unter anderem von Aktivist/inn/en, Kirchen und Teilen der wirtschaftlichen und politischen Elite des Südens gestützt wurde. Besonderen Anteil hatte dabei die Association of Southern Women for the Prevention of Lynchings (ASWPL), die unter der Führung von Jesse Daniel Ames in öffentlichen Stellungnahmen und Aktionen die traditionelle Legitimation des Lynchens als eine Maßnahme zum Schutz der Frauen des Südens in Frage stellte. Zudem verhinderten Polizeibeamte in dieser Phase immer öfter drohende Lynchings, um das staatliche Gewaltmonopol zu stärken. Dies hatten zur Folge, dass mutmaßliche afroamerikanische Gewaltverbrechen verstärkt vor Gerichten des Südens verhandelt wurden.³⁰ Gehäuft griffen in dieser Phase Polizeivertreter zum Mittel der Folter, um afroamerikanische Tatverdächtige zu Geständnissen zu zwingen und ihre Verurteilung durch die lokalen Gerichte sicher zu stellen.³¹ Darüber hinaus weisen Studien darauf hin, dass der zahlenmäßige Rückgang der Lynchings im Süden der USA parallel lief mit einem Anstieg verhängter Todesurteile gegen mutmaßliche afroamerikanische Straftäter. Auch wenn die These von einer direkten Substitution des Lynchens durch die Todesstrafe aufgrund der unsicheren Datenlage umstritten ist, lässt sich dennoch konstatieren, dass das südstaatliche Rechtssystem ab dem frühen 20. Jahrhundert verstärkt die Aufgabe der Aufrechterhaltung der sozialen Kontrolle über die

zeigen, wurde tatsächlich nur ein Teil der Lynchopfer der Vergewaltigung oder des Vergewaltigungsversuches bezichtigt. Daneben kamen Lynchakte ebenso bei Verbrechen wie Mord sowie bei kleineren Verstößen wie Raub, Körperverletzung oder Beleidigungen zur Anwendung. Siehe u. a. die statistische Übersicht für die verschiedenen Anlässe für Lynchings in Georgia und Virginia in Brundage, *Lynching*, S. 49–85.

28 Arthur Franklin Raper, *The Tragedy of Lynching*, Chapel Hill 1933, S. 16–19.

29 Siehe die Zahlen in Smith/Horton, *Historical Statistics*, S. 493–495.

30 Siehe Jacquelyn Dowd Hall, *Revolt against Chivalry: Jessie Daniel Ames and the Women's Campaign against Lynching*. New York 1979; Manfred Berg, *Das Ende der Lynchjustiz im amerikanischen Süden*, in: *Historische Zeitschrift* 283 (2006), S. 583–616; Brundage, *Lynching*, S. 208–259.

31 Zum Zusammenhang zwischen *Lynchings*, Strafjustiz und Polizeifolter im US-amerikanischen Süden der 1930er und 1940er Jahre siehe auch Kap. 2 meiner Dissertation: Silvan Niedermeier, *Forced Confessions*.

afroamerikanische Bevölkerung wahrnahm.³² Die südstaatliche Justiz und das staatliche Hinrichtungssystem absorbierten dabei das Vergeltungsbedürfnis der Bevölkerung gegenüber afroamerikanischen Straftätern, das zuvor in der Lynchgewalt zum Ausdruck gekommen war.

II. »[A] heinous and unspeakable crime«: Südstaatliche Vergewaltigungsprozesse als *legal performances*

Für Afroamerikaner, die wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung vor Gericht angeklagt wurden, hatte die schrittweise Ablösung der Lynchings durch juristische Strafverfahren überaus ambivalente Konsequenzen. Während sie einerseits vor der Gewalt der Lynchmobs bewahrt wurden, sahen sie sich andererseits vor Gericht einer umfassenden rechtlichen Diskriminierung ausgesetzt und wurden häufig auf der Grundlage unzureichender Beweismittel verurteilt.

Gerichtsprozesse wegen des Kapitalverbrechens der Vergewaltigung fanden in den lokalen Bezirksgerichten des Südens statt. Die Gerichtsgebäude standen in der Regel an zentralen öffentlichen Plätzen. Ihre bauliche Größe und Architektur sollten die Besucher beeindrucken und den Anspruch auf lokale Rechtshoheit symbolisieren.³³ Sie boten so die Bühne für die Inszenierung staatlicher Ordnungstätigkeit, stellten aber auch – beschränkt und kurzfristig – Räume für Sprechakte afroamerikanischer Angeklagter dar. In einem Essay aus dem Jahr 1947 hat die Schriftstellerin Rebecca West südstaatliche Gerichtsverfahren gegen afroamerikanische Beschuldigte als »Opern« bezeichnet und damit auf ihre rituellen und performativen Dimensionen aufmerksam gemacht.³⁴ Als lokale Repräsentanten des Rechtssystems übernahmen die Richter in diesen rituellen Verfahren die Rolle von Moderatoren, die zwischen der Einhaltung rechtlicher Verfahrensregeln und den Rechtsauffassungen der lokalen Bevölkerung vermittelten. Ebenso wie andere Amtspersonen kamen sie durch lokale Wahlen ins Amt und waren daher indirekt von ihrer weißen Wählerschaft abhängig. Zugleich weisen zeitgenössische Berichte auf den aristokratisch patriarchalen Habitus südstaatlicher Richter hin, der darin bestand, als Hüter einer unabhängigen Justiz aufzutreten. Dagegen übernahmen Staatsanwälte die Position der Verteidiger der lokalen Ordnungs- und Rechtsvorstellungen. Die südstaatlichen Bezirksstaatsanwälte wie auch Sheriffs wurden häufig von der lokalen wahlberechtigten Bevölkerung mit dem Versprechen ins Amt gewählt wurden, die Kriminalität zu bekämpfen und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu

32 Siehe u. a. James W. Clarke, *Without Fear or Shame. Lynching, Capital Punishment and the Subculture of Violence in the American South*, in: *British Journal of Political Science* 28 (1998) 2, S. 269–289; Vandiver, *Lethal Punishment*; Wright, *Racial Violence*, S. 215–250; Smith/Horton, *Historical Statistics of Black America*, S. 473; Berg, *Das Ende der Lynchjustiz*, S. 610. Wie Stewart E. Tolnay und E. M. Beck für den Zeitraum zwischen 1882 und 1930 argumentieren, ist die These von einer direkten Substitution der Lynchings durch die Todesstrafe nicht eindeutig belegbar: Stewart E. Tolnay/E. M. Beck, *A Festival of Violence: An Analysis of Southern Lynchings, 1882–1930*, Urbana 1995.

33 Siehe Christopher Waldrep, *Roots of Disorder: Race and Criminal Justice in the American South, 1817–80*, Urbana 1998, S. 37–58.

34 Siehe Dorr, *White Women*, S. 15–47; Rebecca West, *Opera in Greenville*, New Yorker, 14. 06. 1947, S. 31–65.

garantieren. Die zwölf Vertreter der Jury wiederum agierten in Gerichtsverfahren als Repräsentanten der lokalen Bevölkerung, deren Aufgabe offiziell in der gemeinsamen und unparteiischen Urteilsfindung bestand. Da afroamerikanische Bürger in der Regel mittels diskriminierender Auswahlkriterien vom Geschworendienst ausgeschlossen wurden, waren südstaatliche Geschworenenbänke bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein meist ausschließlich von weißen Männern besetzt. Diese »all-white juries« urteilten in der Regel im Interesse der lokalen weißen Bevölkerung, indem sie afroamerikanische Angeklagte auch bei mangelhafter Beweislage für schuldig befanden.³⁵

Insbesondere Anklageverfahren gegen mutmaßliche afroamerikanische Vergewaltiger riefen »rassisch« und geschlechtlich codierte Verhaltensstandards auf, deren Geltungsansprüche im Ritual der Gerichtsverhandlung bestätigt wurden. Staatsanwälte und Geschworene agierten dabei in der Regel als Beschützer der »white southern womanhood«. Ihr Handeln vor den Augen des Publikums im Gerichtssaal sollte die »rassische« Schande der Vergewaltigung sühnen und das Vergeltungsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen. Häufig wurden diese Verfahren von Lynchdrohungen gegen die afroamerikanischen Angeklagten begleitet. Oftmals dauerten die Prozesse nur wenige Stunden und endeten mit dem einhelligen Schuldspruch der Jury über die afroamerikanischen Angeklagten sowie der richterlichen Ankündigung der zügigen Hinrichtung der Verurteilten. Damit unterschieden sich Prozesse gegen afroamerikanische Angeklagte maßgeblich von Verfahren, in denen weiße Angeklagte wegen Vergewaltigungen vor Gerichten standen.³⁶

Das prominenteste zeitgenössische Exempel war der Fall der *Scottsboro Boys* aus dem Jahr 1931. Er soll im Folgenden herangezogen werden, um exemplarisch die performative Dimension südstaatlicher Vergewaltigungsprozesse gegen Afroamerikaner aufzuzeigen und den symbolischen Stellenwert dieser Prozesse deutlich zu machen. In diesem Fall, der sich im Laufe der folgenden Jahre zu einem der längsten und spektakulärsten Gerichtsprozesse in der US-Geschichte des 20. Jahrhunderts entwickelte, wurden neun afroamerikanische Jugendliche im Alter zwischen 13 und 20 Jahren in Paint Rock, Alabama, festgenommen und wegen der Vergewaltigungsvorwürfe zweier weißer Frauen angeklagt. Acht von ihnen

35 Gunnar Myrdal, *An American Dilemma. The Negro Problem and Modern Democracy*, New York 1944, S. 547–555, hier: S. 552. Frauen konnten in den Südstaaten erst in den 1950er Jahren das Recht erstreiten, als Geschworene tätig zu werden. Siehe Arnold Shankman, *A Jury for her Peers: The South Carolina Woman and her Campaign for Jury Service*, in: *The South Carolina Historical Magazine* 81 (1980) 2, S. 102–121.

36 Wie Statistiken zeigen, wurden weiße Männer äußerst selten wegen Vergewaltigungsklagen zum Tode verurteilt. Vermutlich resultierte dieser Umstand aus der untergeordneten Stellung weißer Frauen innerhalb der patriarchalen Gesellschaftsordnung des Südens. Nur in absoluten Ausnahmefällen wiederum wurden weiße Männer wegen der Vergewaltigung schwarzer Frauen angeklagt, obwohl schwarze Frauen häufig zur Zielscheibe weißer sexueller Gewalt wurden. Im seltenen Fall einer Verurteilung wurden weiße Täter in der Regel mit Geld- oder niedrigen Gefängnisstrafen belangt. Die mehrfach untergeordnete Stellung schwarzer Frauen innerhalb der hegemonialen weißen wie patriarchalen Ordnung des Südens und das weit verbreitete rassistische und sexistische Stereotyp der sexuellen Zügellosigkeit der schwarzen Frau verhinderten, dass den Vorwürfen schwarzer Frauen vor Gericht Glauben geschenkt wurde und weiße Männer wegen ihrer Taten rechtlich belangt wurden. Siehe Danielle L. McGuire, »It Was Like All Of Us Had Been Raped«: Sexual Violence, Community Mobilization, and the African American Freedom Struggle, in: Pippa Holloway (Hg.), *Other Souths: Diversity and Difference in the U.S. South, Reconstruction to Present*, Athens 2008, S. 298–327.

wurden in unmittelbar hintereinander angesetzten Verfahren von der weißen Jury des Gerichts in Scottsboro, Alabama, zum Tode verurteilt. Der jüngste Angeklagte, der 13-jährige Roy Wright, erhielt eine lebenslängliche Haftstrafe.³⁷

Ausgangspunkt des Falls war eine Auseinandersetzung zwischen den neun Beschuldigten und einer Gruppe weißer Jugendlicher auf einem Frachtzug, der von Alabama nach Tennessee unterwegs war. Im Zuge des Streits warfen die afroamerikanischen Jugendlichen ihre Kontrahenten von dem langsam fahrenden Zug. Nachdem die lokale Polizei die schwarzen Jugendlichen festgenommen hatte, erhoben Victoria Price und Ruby Bates, zwei weiße arbeitsuchende Baumwollarbeiterinnen, die ebenfalls auf dem Zug gereist waren, den Vorwurf, von den Festgenommenen vergewaltigt worden zu sein. Eine der Frauen, die damals 17-jährige Ruby Bates, zog 1933 ihre Aussage in einem der zahlreichen Folgeprozesse zurück und sagte aus, dass sie und Victoria Price die Vergewaltigungsvorwürfe erfunden hätten.³⁸

Der Fall der *Scottsboro Boys* führte zu einer zuvor unerreichten nationalen und internationalen Aufmerksamkeit auf die rassistischen Prozeduren der südstaatlichen Justiz. Nach den Prozessen kam es sowohl in den USA als auch in zahlreichen Ländern Europas, der Karibik sowie in Lateinamerika und anderen Teilen der Welt zu Protesten gegen die Urteile. Einer der maßgeblichen Gründe dafür war, dass sich neben der NAACP auch die US-amerikanische kommunistische Partei (CPUSA) gemeinsam mit der kommunistischen Rechtshilfeorganisation *International Labor Defense* (ILD) an den Berufungsverfahren beteiligte und weltweit zu Solidaritätskundgebungen für die Verurteilten aufrief.³⁹

Scottsboro verdeutlicht zum einen in exemplarischer Weise die Ablösung der Lynchgewalt durch die Institutionen der Strafjustiz. Bereits zeitgenössische Beobachter brachten diese Entwicklung auf den Punkt, indem sie die Verfahren gegen die *Scottsboro Boys* als »legal lynchings« bezeichneten.⁴⁰ Zum anderen wiesen die Geschehnisse im Fall Scottsboro auf die Fortführung extralegalen Gewaltmaßnahmen innerhalb der südstaatlichen Rechtsinstitutionen hin. Wie Clarence Norris, einer der neun *Scottsboro Boys*, in der Rückschau auf die Prozesse erklärte, wurden die Angeklagten nach ihrer Festnahme mehrfach von Polizeibeamten geschlagen, um sie vor Prozessbeginn einzuschüchtern.⁴¹

37 Für einen Überblick über den Fall Scottsboro siehe u. a. Dan T. Carter, *Scottsboro. A Tragedy of the American South*, Baton Rouge 1969; James E. Goodman, *Stories of Scottsboro*, New York 1994. Zur Resonanz des Falls in der US-amerikanischen Kultur des 20. Jahrhunderts siehe: James A. Miller, *Remembering Scottsboro: The Legacy of an Infamous Trial*, Princeton 2009.

38 Wie Bates ausführte, habe Victoria Price die Vorwürfe erfunden, um zu verhindern, dass sie beide wegen des Delikts der Landstreicherei in rechtliche Schwierigkeiten gerieten. Dagegen beharrte Victoria Price auch in den zahlreichen Berufungsprozessen auf ihren Vorwürfen. Zu den mutmaßlichen Motiven für die Aussagen von Victoria Price und Ruby Bates siehe u. a.: Goodman, *Scottsboro*, S. 19–23, 193–199.

39 Zu den nationalen und internationalen Implikationen des Falls siehe: Susan D. Pennybacker, *From Scottsboro to Munich. Race and Political Culture in 1930s Britain*, Princeton 2009; Eve Rosenhaft/James A. Miller/Susan D. Pennybacker, *Mother Ada Wright and the International Campaign to Free the Scottsboro Boys*, in: *American Historical Review* 106 (2001) 2, S. 387–403.

40 Miller, *Remembering Scottsboro*, S. 7–51.

41 Kwando Mbiassi Kinshasa/Clarence Norris, *The Man from Scottsboro: Clarence Norris and the Infamous 1931 Alabama Rape Trial*, in *His Own Words*, Jefferson 1997, S. 41.

Darüber hinaus weist der Fall nachdrücklich auf die emotionale und symbolische Aufladung südstaatlicher Gerichtsverfahren gegen mutmaßliche afroamerikanische Vergewaltiger hin. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe erhoben die lokalen Zeitungen die Forderung nach einer raschen und harschen Bestrafung der neun Beschuldigten. Dabei berichtete die lokale Presse ausführlich über die Details der angeblichen Vergewaltigung der beiden Frauen durch die neun Beschuldigten. Verwiesen wurde dabei auf Interviews von Price und Bates mit lokalen Zeitungsreportern, in denen die beiden Frauen berichteten, dass sie von den Beschuldigten mit Messern bedroht, festgehalten und mehrfach vergewaltigt worden seien. Angesichts der erhobenen Vorwürfe verurteilte die *Daily Times* aus Huntsville, Alabama, der Heimstadt von Victoria Price und Ruby Bates, die Angeklagten als »beasts unfit to be called human«. ⁴² Wie die Zeitung darüber hinaus postulierte, sei der Vergewaltigungsfall »[a] heinous and unspeakable crime [that] savored of the jungle, the way back dark ages of meanest African corruption.« ⁴³

Die Berichte der lokalen Presse weisen auch auf die performativen Dimensionen der Gerichtsprozesse gegen die *Scottsboro Boys* hin. Nach übereinstimmenden Angaben reisten vor Prozessbeginn mehrere tausend Menschen nach Scottsboro, um den Verfahren beizuwohnen. Um gewaltsame Übergriffe zu verhindern, wurden das Gerichtshaus und die Beschuldigten vor und während der Prozesse von mehr als 100 bewaffneten Vertretern der Nationalgarde bewacht. ⁴⁴ Wie die Zeitungen ausführten, verfolgten die Zuschauer im Gerichtssaal die Verhandlungen gegen die neun Angeklagten mit gebannter Erwartung. Besondere Aufmerksamkeit kam dabei den ausführlichen Stellungnahmen der beiden weißen Frauen zu, die, laut den Berichten, mit absoluter Stille aufgenommen wurden. Auf die Nachfrage der Staatsanwaltschaft hin, bezichtigten drei der neun Beschuldigten ihre Mitangeklagten der Tat, vermutlich in der Hoffnung, dass sich ihre Aussagen strafmindernd auswirken könnten. Die sechs übrigen Beschuldigten wiesen die Vorwürfe als unwahr zurück. Wie sie vor Gericht aussagten, hätten weder sie noch andere Personen die beiden mutmaßlichen Opfer berührt. Trotz der detaillierten Unschuldsbeteuerungen befand die Jury alle neun Beschuldigten der Vergewaltigung für schuldig. Die nach Abschluss der Verhandlungen verkündeten Todesurteile wurden vom Publikum im Gerichtssaal mit spontanem Applaus und von der wartenden Menge vor den Toren des Gerichts mit Jubelrufen begrüßt. ⁴⁵

Die Geschehnisse in Scottsboro dokumentieren, dass Vergewaltigungsprozesse gegen Afroamerikaner in erster Linie darauf abzielten, die durch das mutmaßliche Verbrechen in Frage gestellten patriarchale Rollenmuster und die »rassischen« Hierarchien des Südens wiederherzustellen. Wie auch Lisa Lindquist Dorr in ihrer Studie argumentiert, war die Ermittlung von juristischer »Wahrheit« in diesen Verfahren von untergeordneter Bedeutung. In performativen Akten wurde die Wiederherstellung der Ordnung im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens inszeniert:

42 *Daily Times*, 26. 03. 1937, zit. nach: Carter, *Scottsboro*, S. 20.

43 *Daily Times*, 27. 03. 1937, zit. nach: Carter, *Scottsboro*, S. 20.

44 Vgl. ebd., S. 20–48.

45 Carter, *Scottsboro*, S. 26, 37.

»*Though [those] legal trials ostensibly sought to ascertain 'The Truth,' in reality they functioned as ritualistic spectacles that diffused the furor usually awakened by the alleged assault. Trials themselves were public performances in which white juries usually [...] acted out their roles as the protectors of white women adhering to a script of sexual and racial ideologies made familiar through southern rhetoric.*«⁴⁶

67

Zugleich macht der Fall auch deutlich, dass diese Gerichtsverfahren den afroamerikanischen Beschuldigten zumindest formell die Möglichkeit eröffneten, in den Prozess der Wahrheitsfindung zu intervenieren. Anders als die Lynchrituale boten südstaatliche Gerichtsverfahren – wenn auch stark beschränkte – Handlungsräume für afroamerikanische Beschuldigte. So konnten die Angeklagten und deren Anwälte vor Gericht die Einhaltung ihrer Verfahrensrechte einfordern, ihrer Unschuldsbehauptung im Zeugenstand Nachdruck verleihen oder eigene Beweismittel in das Verfahren einbringen. Zudem eröffneten sie das Potential für Allianzen zwischen afroamerikanischen Angeklagten und ihren Verteidigern, wiewohl die häufig durch die Gerichte abgeordneten Anwälte – auch angesichts der symbolischen Brisanz von Mord- oder Vergewaltigungsprozessen gegen Afroamerikaner – nicht in jedem Fall Interesse daran zeigten, ihre Mandanten unter Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel zu verteidigen. Unter Umständen ermöglichten es diese Kooperationen, das Verurteilte eine Berufung ihres Urteils vor dem staatlichen Supreme Court des Bundesstaats einreichen, oder gar, im Falle einer Aufrechterhaltung des Urteils durch das Gericht, die Überprüfung des Urteils vor dem US-Supreme Court beantragen konnten.⁴⁷ So sollte der US-Supreme Court auch die Todesurteile über die *Scottsboro Boys* in zwei Entscheidungen zurückweisen, indem er auf die diskriminierenden Umstände der Prozesse verwies.⁴⁸

III. Taktiken der Intervention: Afroamerikanische Zeugenschaft im Fall Daniels/Robinson

Zeitgenössische Gerichtsprotokolle zeigen, dass afroamerikanische Angeklagte die Prozesse nutzten, um ihre eigene Position zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zur Sprache zu bringen. Das im Folgenden vorgestellte Verfahren gegen die beiden Afroamerikaner Henry Daniels Jr. und Curtis C. Robinson, die im November 1941 von einem Gericht in Mobile, Alabama, der Vergewaltigung für schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt wurden, macht deutlich: Schwarze Praktiken und Taktiken der Intervention sind auch im repressiven Kontext des südstaatlichen Justizwesens lokalisierbar.

Aufgrund seiner spezifischen Umstände eignete sich der Fall in besonderer Weise für eine Analyse dieser Zusammenhänge. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen zeitgenössischen Vergewaltigungsprozessen gegen afroamerikanische Männer, die in der Regel mit einem

46 Dorr, Rape, S. 5.

47 Siehe Michael J. Klarman, Jim Crow, S. 117–135, 152–158.

48 Zu den Urteilen des US-Supreme Court in *Powell v. Alabama* (1932) und *Norris v. Alabama* (1935) siehe ebd., S. 123–127. Trotz der Supreme Court-Entscheidungen wurden die neun Angeklagten in Folgeprozessen zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Erst in den 1950er Jahren kam der letzte der *Scottsboro Boys* aus der Haft frei. Clarence Norris wurde 1976 von George Wallace, dem damaligen Gouverneur von Alabama, offiziell begnadigt. Vgl. Goodman, *Scottsboro*, S. 337–392.

Todesurteil und dessen zügiger Vollstreckung endeten, wurde die Hinrichtung von Daniels und Robinson mehr als zwei Jahre lang aufgeschoben. Im Juni 1943 ordnete der damaligen Gouverneur von Alabama, Chauncey Sparks (1943–1947), eine behördliche Untersuchung des Falls an, nachdem er über die im Zuge des Verfahrens erhobenen Foltervorwürfe informiert worden war. Sparks Entscheidung war insofern bemerkenswert, als dass südstaatliche Gouverneure mit Blick auf ihre weiße, vornehmlich konservative Wählerschaft in der Regel davor zurückschreckten, Todesurteile gegen mutmaßliche afroamerikanische Straftäter anzuzweifeln. Im Gegenteil: in vielen Fällen wandten sich Gouverneure öffentlich gegen eine Überprüfung fragwürdiger Urteile oder Strafminderungen, um ihre Unnachgiebigkeit gegen den Verurteilten zu demonstrieren. So etwa auch im Fall der *Scottsboro Boys*, in dem sich der damalige Gouverneur von Alabama David Bibb Graves in mehreren öffentlichen Stellungnahmen dagegen aussprach, die Todesurteile über die *Scottsboro Boys* in lebenslängliche Haftstrafen umzuwandeln.⁴⁹

Auslöser des Verfahrens war die Nachricht über die Vergewaltigung der 26-jährigen Zeola Mae Armstrong in einem multiethnischen Viertel der Hafenstadt Mobile im Süden Alabamas. Nur wenige Stunden nach Bekanntwerden der Tat nahmen lokale Polizeibeamte am 19. August 1941 mehrere afroamerikanische Tatverdächtige fest, unter ihnen auch der damals 18-jährige Henry Daniels, Jr. sowie der 20-jährige Curtis C. Robinson. Drei Tage darauf berichtet der *Mobile Register*, dass die beiden Gefangenen die Tat gestanden hätten. Um möglichen Lynchattacken der Bevölkerung vorzubeugen, wurden die beiden Verdächtigen unmittelbar nach ihrer Anklage in das 250 Kilometer entfernte Staatsgefängnis von Kilby verlegt.⁵⁰ Drei Monate später, Ende November 1941, fanden vor dem *Circuit Court* in Mobile die Gerichtsverfahren gegen die beiden Beschuldigten statt. Die Angeklagten wurden durch drei vom Gericht ernannte Pflichtverteidiger vertreten. Dies war charakteristisch für viele zeitgenössische Prozesse gegen afroamerikanische Angeklagte im Süden der USA war, die sich aufgrund ihrer marginalisierten sozialen Stellung keine Verteidiger leisten konnten. Wie in der Gerichtsakte ausgeführt wird, bestritten Daniels und Robinson ihren Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten im Hafen von Mobile.⁵¹

Die Gerichtsprotokolle zeigen, dass im Verfahren gegen Daniels und Robinson höchst unterschiedliche und konkurrierende Wahrheitsansprüche zur Sprache kamen. Die Zeugen und Experten der Staatsanwaltschaft bekräftigten vor Gericht den Vorwurf der Vergewaltigung und wiesen auf die umfassende Beweislast gegen die beiden Angeklagten hin. Ihre Stellungnahmen sollten die Aussagen des mutmaßlichen Opfers untermauern, das vor Gericht als Hauptzeugin gegen Daniels und Robinson aussagte. Die beiden Angeklagten dagegen behaupteten im Zuge ihrer Befragung vor Gericht ausdrücklich ihre Unschuld. Darüber hinaus erhoben sie den Vorwurf, sie seien unter der Anwendung polizeilicher Foltermethoden zu ihren Tatgeständnissen gezwungen worden.

Bereits zu Beginn des Verfahrens wurde von Seiten der Anklage das Stereotyp des triebhaften afroamerikanischen Mannes aufgerufen. So erhob Staatsanwalt Bart B. Chamberlain

49 Vgl. Goodmann, *Scottsboro*, S. 352–355.

50 *Attack Suspects Taken to Kilby*, in: *Mobile Register*, 22. 8. 1941, S. 2.

51 *Assault on Woman will Bring Death*, in: *Mobile Register*, 27. 11. 1941, S. 3; Henry Daniels, Jr. vs. State of Alabama, Alabama Department of Archives and History (ADAH), Alabama Supreme Court, Record of Cases, 1824–1974. Vol. 8346, S. 14–15. Siehe auch den eingangs zitierten Brief von Curtis Robinson an Walter White, in dem dieser explizit auf die schwache finanzielle Situation seiner Familie verwies.

in seiner Anklagerede den Vorwurf, dass die beiden Angeklagten bereits vor der Vergewaltigungstat mehrfach das Verlangen geäußert hätten, sexuellen Verkehr mit einer weißen Frau zu haben: »[T]he two defendants Henry Daniels Jr., and Curtis Robinson, have gone together and often discussed and talked about, and expressed the desire to have sexual intercourse with a white woman.«⁵² Der Redebeitrag des Staatsanwalts verdeutlichte, dass es vor Gericht nicht nur um die Bestimmung der »Schuld« in einem Akt sexueller Gewalt, sondern auch um die Verhandlung zeitgenössischer »Rasse«- und Geschlechterordnungen ging, die durch die Vergewaltigung in Frage gestellt worden waren.

Eröffnet wurde die Zeugenvernehmung durch die Aussage von Zeola Mae Armstrong, die im Zeugenstand dazu aufgefordert wurde, den Hergang der Tat zu rekapitulieren.⁵³ Wie das Protokoll zeigt, identifizierte Armstrong im Zuge ihrer Aussage die beiden Angeklagten eindeutig als ihre Vergewaltiger: »I know that [these defendants] are the two men who raped me and I cannot be mistaken about them as the light was shining on them and I could see them.«⁵⁴

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wiesen Ärzte, Toxikologen sowie mehrere an den Ermittlungen beteiligte Polizeibeamte auf die umfassende Beweislast gegen die beiden Angeklagten hin. Die ausführliche Untermauerung der Vorwürfe durch diese Zeugen schien darauf abzuzielen, möglichen Zweifeln an den Aussagen des Opfers mit den autorisierten Aussagen der Experten zu begegnen. Offenbar reagierten sie damit auch auf den Versuch der Verteidiger von Daniels und Robinson, den Charakter, die soziale Reputation und damit die Glaubwürdigkeit des Opfers in Frage zu stellen. Sie stellten die Behauptung in den Raum, Armstrong sei zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt betrunken gewesen.⁵⁵ Als Folge wurden die Stellungnahmen des mutmaßlichen Opfers zunehmend an den Rand des Verfahrens gedrängt.

Besondere Aufmerksamkeit kam der Präsentation der Ergebnisse der gynäkologischen Untersuchung des Opfers zu, bei der laut der Aussage des Toxikologen Nelson E. Grubbs vor Gericht Samenspuren gefunden worden seien. Zudem wurden die Kleidungsstücke der Angeklagten und des Opfers als Beweismittel eingebracht, auf denen nach Auskunft der befragten Untersuchungsbeamten Hinweise auf eine körperliche Auseinandersetzung zwischen den Angeklagten und ihrem Opfer erkennbar gewesen seien.⁵⁶

Untermauert wurde die Anklage zudem durch die mutmaßlichen Geständnisse der beiden Angeklagten, die durch die Staatsanwaltschaft in das Verfahren eingebracht wurden und gegen den Einwand der Verteidigung öffentlich vor Gericht verlesen wurden.⁵⁷ Das Gerichtsprotokoll zeigt, dass die mutmaßlichen Geständnisse der Angeklagten den Ablauf der Tat in penibler Ausführlichkeit aus der Ich-Perspektive der Täter wiedergaben. Zudem wurde detailliert über das Motiv für die Tat Auskunft gegeben.⁵⁸

52 Henry Daniels, Jr. vs. State of Alabama, ADAH, Alabama Supreme Court, Record of Cases, 1824–1974. Vol. 8346, S. 14–15.

53 Ebd., S. 15–21.

54 Ebd., S. 17.

55 Curtis Robinson vs. State of Alabama, ADAH, Alabama Supreme Court, Record of Cases, 1824–1974. Vol. 8346, S. 20–41.

56 Henry Daniels, Jr. vs. State of Alabama, S. 31–35.

57 Ebd., S. 38.

58 Ebd.

Dagegen kam in den öffentlichen Stellungnahmen der beiden Angeklagten im Zeugenstand eine andere Darstellung des Falls zum Ausdruck. So betonten Henry Daniels Jr. und Curtis C. Robinson im Gerichtssaal ausdrücklich ihre Unschuld. Zudem brachten sie öffentlich den Vorwurf zur Sprache, sie seien gefoltert und zu ihrem Geständnis gezwungen worden. Wie das Protokoll des Verfahrens zeigt, versuchten die beiden Angeklagten den Vorwurf der Folter durch detaillierte Schilderungen zu untermauern. So erklärte Henry Daniels Jr.:

70 *»[T]hey threatened to kill me if I didn't say what they told me to, and to save my life I signed that confession. I knew if I didn't they would kill me anyway. Four or five people were in the room then. [...] As to whether they did anything to make me sign it, they laid me across a bench and beat me. That man there held me with his foot and hit me in the stomach, this went on for half an hour and then I said I would confess to it.«⁵⁹*

Anschließend, so Daniels weiter, habe er aus Angst getötet zu werden sein angebliches Geständnis unterschrieben.⁶⁰ Auch Curtis Robinson berichtete im Zeugenstand über seine mutmaßliche Folterung durch die Polizeibeamten:

«[It was] a little cell that they took me into [...] there was blood on the floor and there was a table in there [...] You ask me to tell how large it was, if I know, [...] it was as large as this open space here [...] The table was a wooden table, made like a bench and it was in the middle. As to how long it was,— about from here over there. [...] [T]hey beat me then with a rubber hose, they pulled my clothes off and beat me.«⁶¹

Die Aussagen zeigen, dass die Angeklagten den Versuch unternahmen, den Vorwurf der Folter im Gerichtssaal durch verschiedene gestische und sprachliche Mittel zu untermauern. Zum einen, indem sie detaillierte Angaben zu Ort und Ablauf der Folterungen machten. Zum anderen, indem sie die räumlichen Begebenheiten im Gerichtssaal mit denen ihrer Folterzelle verglichen: »it was as large as this open space here«. Die Aussagen vor dem Publikum im Gerichtssaal werden dabei als performative Akte erkennbar, die sowohl die Unschuldsbehauptung der Angeklagten als auch die erhobenen Foltervorwürfe bewahrheiten sollten.⁶²

Eine Zuspitzung erfuhr die Unschuldsbehauptung von Curtis C. Robinson in der folgenden Aussage, mit der sich der Angeklagte direkt an die versammelten Geschworenen im Gerichtssaal wandte: »Gentlemen of the jury«, so Robinson vor Gericht, »I didn't rape that lady. I was upstairs with my wife in bed, the same wife who is here today.«⁶³ Robinson verknüpfte die Behauptung der eigenen Unschuld mit dem Hinweis auf seine Ehe, um so offenbar die eigene Angepasstheit an die segregierte Gesellschaftsordnung des Südens zu betonen. Sein Appell in Richtung der Jury kündigte von dem Bemühen als Zeuge »Gehör« zu finden und gleichsam entgegen dem Stereotyp afroamerikanischer Lügenhaftigkeit und Degeneriertheit als glaubwürdig wahrgenommen zu werden. Symptomatisch hierfür war

59 Ebd., S. 53.

60 Ebd.

61 Curtis Robinson vs. State of Alabama, S. 70.

62 Ebd.

63 Ebd., S. 74.

auch eine weitere Aussage von Robinson, mit der er sich direkt an den vorsitzenden Richter wandte: »They had beat me up so, I lasted as long as I could, and they was going to kill me. Your honor, I didn't do this thing, I never have thought of anything like that.«⁶⁴

In ihren Aussagen unternahmen Daniels und Robinson auf unterschiedliche Art und Weise den Versuch, entgegen der erhobenen Vorwürfe eine andere, alternative Version der Geschehnisse zu Gehör zu bringen. Indem sie den Vorwurf der Folter- und Geständniszwangung vor Gericht öffentlich zur Sprache brachten, forderten sie die zuvor erhobenen Wahrheitsansprüche des weiblichen Opfers sowie der Experten und Ankläger heraus. Bezeichnenderweise sollten die Zeugenaussagen der beiden Angeklagten vor dem Gericht in Mobile zunächst ohne Wirkung bleiben. Nach Abschluss der Zeugenbefragungen und den Plädoyers von Verteidigung und Staatsanwalt, wurden Robinson und Daniels von den Geschworenen für schuldig befunden und anschließend zum Tod durch den elektrischen Stuhl verurteilt.⁶⁵

Die Analyse der Aussagen der afroamerikanischen Angeklagten Daniels und Robinson verdeutlicht die Grenzen afroamerikanischer Zeugenschaft vor Gerichten des Südens, die geknüpft war an die subalterne Positionierung afroamerikanischer Menschen innerhalb der zeitgenössischen diskursiven Ordnung. Sie hatte zur Folge, dass afroamerikanischen Angeklagten eine geringere Glaubwürdigkeit zuerkannt wurde als den Stellungnahmen der weißen Zeug/inn/en und Experten. In den Gerichtsprozessen gegen Henry Daniels Jr. und Curtis C. Robinson wurde somit der Zusammenhang zwischen Subalternität und »Sprachlosigkeit« in exemplarischer Weise deutlich.⁶⁶

IV. Nach dem Prozess: Diskurse über Folter, Glaubwürdigkeit und die »weiße« Frau

Die weitere Entwicklung des Falls verweist jedoch auch auf Brüche und Widersprüche innerhalb dieser bipolaren Rahmung weißer und schwarzer Zeugenschaft. Außerdem geben die Geschehnisse nach dem Ende des Prozesses zu erkennen, dass es sich bei der Produktion von Glaubwürdigkeit und juristischer Wahrheit innerhalb südstaatlicher Justizverfahren um umkämpfte Vorgänge handelte. Ihre genaue Untersuchung macht somit die inhärente Instabilität der diskriminierenden Prozeduren der Strafjustiz des Südens deutlich.

Nachdem der *Alabama Supreme Court* das Urteil gegen die beiden Angeklagten am 28. Januar 1943 bestätigte, beantragten die Anwälte der beiden Angeklagten mit Unterstützung der nationalen Rechtsabteilung der NAACP die Überprüfung des Urteils durch den US-Supreme Court.⁶⁷ Am 17. Mai 1943 entschieden sich die Obersten Richter gegen eine

64 Ebd.

65 Youth Sentenced to Electrocution, in: *Mobile Register*, 29. 11. 1941, S. 3.

66 Wie auch Aleida Assmann konstatiert hat, stellt Zeugenschaft einen »performativen Akt« dar, der »eingebunden ist in spezifische kulturelle Rahmenbedingungen«. Siehe Aleida Assmann, Vier Grundtypen von Zeugenschaft, in: Elm/Köbller, *Zeugenschaft*, S. 33–51, hier: S. 34.

67 Anm. d. Verf.: Da es sich bei dem Fall Henry/Daniels um einen Mordprozess handelte, fand die Berufung des Urteils des lokalen Gerichts in Mobile direkt vor dem Obersten Gericht des Bundesstaates Alabama statt. Nachdem dieser das Urteil bestätigt hatte, verfügten die Anwälte von Daniels und Robinson über die einzige noch verfügbare rechtliche Option, eine Überprüfung des Urteils durch den obersten Gerichtshof der USA, den US Supreme Court, zu beantragen.

Annahme des Falls. Kurz darauf ließ der amtierende Gouverneur von Alabama, Chauncey Sparks, eine Gnadenanhörung für die beiden Verurteilten ansetzen, die am 15. Juni 1943, einen Tag vor dem offiziellen Hinrichtungstermin, im Amtssitz des Gouverneurs in Montgomery stattfand.⁶⁸

Im Anschluss an diese Anhörung kündigte Gouverneur Sparks vor Pressevertretern an, die erhobenen Foltterwürfe untersuchen zu lassen und die Hinrichtung der beiden Angeklagten aufzuschieben. Wie der *Montgomery Advertiser* berichtete, erklärte der Gouverneur, dass er die Todesstrafen in lebenslängliche Haftstrafen abmildern würde, falls sich der Vorwurf der Folter bestätigen sollte. Berichtet wurde auch, dass sowohl Robinson als auch Daniels gegenüber dem Gouverneur detailliert über den Hergang der Folterungen Auskunft gegeben hätten. Wie unter anderem angemerkt wurde, habe Curtis Robinson dabei auf eine Narbe an seinem Kopf hingewiesen, die Folge der Folterungen sei.⁶⁹

72

Die Akten zum Fall Robinson/Daniels geben keine weiteren Aufschlüsse über die Motive des Gouverneurs für seine Entscheidung. Möglichweise entschied sich Sparks auch aus Sorge über die wachsenden Spannungen zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und der amerikanischen Kriegsbeteiligung am Zweiten Weltkrieg für eine Aufschiebung der Hinrichtung und eine Untersuchung des Falls. Wie in zahlreichen Städten des Nordens kam es 1943 auch in den Südstaaten zu Ausschreitungen, die ihre Ursachen unter anderem in der Angst der Arbeiterschicht vor dem gestiegenen politischen und ökonomischen Selbstbewusstsein der afroamerikanischen Bevölkerung hatte. Vor dem Hintergrund der eigenen Beteiligung an den Kriegsanstrengungen pochte die afroamerikanische Bevölkerung insbesondere in den amerikanischen Städten verstärkt auf die Achtung ihrer Grund- und Bürgerrechte. Nach einem angedrohten Protestmarsch der schwarzen Arbeiterbewegung nach Washington D.C. unter der Führung des afroamerikanischen Bürgerrechtlers A. Philip Randolph erließ US-Präsident Franklin D. Roosevelt im Juni 1941 eine Verfügung, die die Diskriminierung afroamerikanischer Arbeitskräfte in der Verteidigungsindustrie unter Strafe stellte. Die Forderung nach verstärkter ökonomischer und sozialer Teilhabe der African Americans führte im Frühjahr 1943 auch in Mobile zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen weißen und schwarzen Hafendarbeitern.⁷⁰

Mehrere anonyme Briefe aus der Untersuchungsakte dokumentieren die empörten Reaktionen der weißen Bevölkerung auf die Entscheidung von Gouverneur Sparks. Sie machen deutlich, dass bereits die Anhörung der beiden Verurteilten als ein Affront gegen die »rassistische« Ordnung des Südens wahrgenommen wurde. In einem der Briefe heißt es:

«So long as Negroes can attack white women, be found guilty by a jury of twelve men and are sentenced by a competent judge – and then gain mercy at the Governor's hands – there is no need for that law – there is no need for juries nor judges. [...] Are we to have

68 Sparks Delays 2 Executions; Orders Inquiry, in: *Montgomery Advertiser*, 16. 07. 1943, S. 1.

69 Ebd. Angesichts der unerwarteten Entscheidung des Gouverneurs berichtete auch die nationale afroamerikanische Wochenzeitung *Chicago Defender* über den Fall Daniels/Robinson. Siehe Ala. Governor Blasts Police Third Degree, in: *The Chicago Defender*, 24. 07. 1943, S. 8.

70 Siehe Harvard Sitkoff, Racial Militancy and Interracial Violence in the Second World War, in: *Journal of American History*, 58 (1971) 3, S. 661–681.

law and order in Alabama or can fiends continue these attacks believing that the Governor will refuse to punish them?»⁷¹

Ein weiterer anonymen Brief kommentierte, die Entscheidung des Gouverneurs, die Hinrichtung der beiden Angeklagten aufzuschieben, sei eine Einladung für all jene, die es den beiden Verurteilten gleich tun wollten: »The police get razzed and the attackers get a reprieve. What a relief this must be to Negroes who may want to try the same thing! What a Governor – what a laugh!«⁷²

Die Sorge um die Folgewirkungen des Falls sprach auch aus den zahlreichen Stellungnahmen, die im Laufe der eingeleiteten Untersuchung an das Büro von Gouverneur Sparks gesendet wurden. Die Briefe und Berichte verdeutlichen die Bemühungen der Amtsträger aus Mobile, die Foltrevorwürfe der beiden Verurteilten durch den Verweis auf die eigene Glaubwürdigkeit und die anderer an dem Verfahren beteiligter Personen in Frage zu stellen. Sie rekurrten dazu auf Argumente, die die soziale Position bzw. die klassenspezifischen Verortung der an den Prozessen beteiligten Personen in den Vordergrund stellten. Besonders deutlich wurde dies im Bericht des Staatsanwalts Burt Chamberlain, der erklärte, dass er persönlich sowie eine Reihe weiterer Amtsträger bei den Geständnissen der beiden Angeklagten anwesend gewesen seien:

»[A]fter convincing evidence was placed before them, one of them confessed and, when his confession was read to the other, he freely and voluntarily confessed. I was present when these confessions were made, and in fact, I obtained them. They were also made in the presence of several police officers and deputies and also Doctor Nelson E. Grubbs, Assistant Toxicologist for the State.«⁷³

Deutlich wird diese Strategie auch in der Erklärung des Richters David H. Edington, der das Gerichtsverfahren gegen Daniels und Robinson vor dem *Mobile Circuit Court* geleitet hatte. Um den Foltrevorwurf zu widerlegen, hob Richter Edington hervor, dass zahlreiche angesehene Bürger während der Niederschrift des Geständnisses zugegen gewesen seien: »Highclass men, like Dr. Grubbs and others [. . .] were present in the office [. . .] when these negroes made their confessions.«⁷⁴ Der Richter verwies hier auf die besondere Glaubwürdigkeit klassenspezifisch höhergestellter Personen, wie des bereits erwähnten Toxikologen und Gerichtsmediziners Nelson E. Grubbs, die die Aussage der beiden Verurteilten entkräften sollte. Zugleich unterstrichen Staatsanwalt und Richter ihre eigene Glaubwürdigkeit als Teil der sozialen Elite der Südstaatengesellschaft.

Darüber hinaus führte der Richter aus, dass er bereits im Verlaufe des Verfahrens den Eindruck gehabt habe, dass die beiden Angeklagten im Zeugenstand gelogen hätten: »I very

71 Anonymer Brief (1) an Gov. Chauncey Sparks, 19. 07. 1934, ADAH, Alabama Governor (1943–1947: Sparks), Clemency Hearing Files, SG 13790.

72 Anonymer Brief (2) an Gov. Chauncey Sparks, 19. 07. 1934, ADAH, SG 13790.

73 Brief von Bart B. Chamberlain an Hon. A. M. McDowell, Mobile, Ala., 11. 3. 1943, ADAH, SG 13790.

74 Brief von Richter David H. Edington an Gov. Chauncey Sparks, 20. 07. 1943, ADAH, SG 13790.

distinctly remember having been impressed at the time that the two defendants when they took the stand lied in particular as to everything in connection with this case.«⁷⁵

Die Dokumente der Untersuchungsakte zeigen, dass sämtliche am Prozess beteiligte Amtsträger den von Daniels und Robinson erhobenen Vorwurf der Folter und Geständniszwangung als unwahr zurückwiesen. Überdies tritt in den Dokumenten der Untersuchungsakte ein weiteres Argument zu Tage, mit dem die Zeugen die Folteranschuldigungen von Henry Daniels Jr. und Curtis C. Robinson zu entkräften suchten. So wurde von mehreren Seiten auf die Fotografien der Angeklagten hingewiesen, die keine Anhaltspunkte für die erhobenen Foltervorwürfe bieten würden. Wie es etwa in der Erklärung des Sheriffs von Mobile County, W. T. Holcombe, hieß, lieferten die unmittelbar nach dem Tatgeständnis angefertigten Fotografien der beiden Angeklagten keinerlei Belege für die Foltervorwürfe: »[P]ictures of the defendants [were taken] shortly after they signed the confession, and these pictures show no evidence or sign of any beating or mistreatment.«⁷⁶

Diese Einschätzung wurde auch durch den Polizeiphotographen J. J. Hyde bestätigt, der nach seiner eigenen Aussage die Fotografien der beiden Verurteilten selbst angefertigt hatte:

»[T]he two negroes [...] made the most brazen confession I have ever heard. Both were perfectly at ease, not nervous or frightened. [...] After they confessed, I photographed them. There was no evidence of any beating on either of them, except one of them had three or four fingernail scratches on his upper breast. The victim told us the night before that she had scratched them.«⁷⁷

Mit dem Verweis auf die mit dem Mittel der Fotografie dokumentierte Unversehrtheit der Körper der Angeklagten wurde der Glaube an die objektive Repräsentationsfähigkeit des technischen Mediums der Fotografie angerufen. Der Verweis auf die »Zeugenschaft der Fotografie«⁷⁸ verfolgte das Ziel, die Foltervorwürfe der beiden Angeklagten auf scheinbar neutrale Weise zu entkräften.⁷⁹

Jedoch finden sich in der Untersuchungsakte von Gouverneur Sparks auch vereinzelte Stellungnahmen, in denen die Foltervorwürfe der beiden Verurteilten bestätigt wurden. So enthält die Akte mehrere Briefe des weißen Gefängnisgeorgers des *Kilby Prison*, in das Daniels und Robinson nach ihrer Verurteilung erneut eingewiesen worden waren. Edgar M. Parkman führte in seinen Schreiben an den Gouverneur aus, dass er aufgrund seines tagtäglichen Kontaktes mit den beiden Häftlingen von der Glaubwürdigkeit der erhobenen Foltervorwürfe überzeugt sei:

75 Ebd.

76 Brief von W. T. Holcombe an H. W. Nixon, 22. 07. 1943, ADAH, SG 13790.

77 Stellungnahme von J. J. Hyde im Bericht von H. W. Nixon an A. M. McDowell, 2. 08. 1943, ADAH, SG 13790.

78 Roland Barthes, *Die helle Kammer: Bemerkung zur Photographie*, Frankfurt am Main 1989, S. 99.

79 Zu einer vergleichbaren Rahmung von Fotografien als juristische Beweismittel im Berlin des Kaiserreichs siehe: Christine Karrallus: *Bildattacken. Die Fotografie vor Gericht um 1900*, in: Jean-Baptiste Joly/Cornelia Vismann/Thomas Weitin (Hg.), *Bildregime des Rechts*, Stuttgart 2007, S. 149–170.

»Since December 1941 I have been in constant touch with the [two] men. It is my personal belief that they are telling the truth when they claim they had signed a forced confession. [...] Neither of the men has varied in any essential during the past twenty month. They have been anxious to supply any information that might throw light on the manner of securing the confession and the circumstances of the case.«⁸⁰

Die deutlichste Bestätigung erfuhren die Vorwürfe von Henry Daniels und Curtis C. Robinson in einer Stellungnahme des afroamerikanischen Ex-Häftlings Mattie Williams, der die Folterungen an Curtis Robinson persönlich bezeugte:

»They called for Curtis Robinson to be brought down from his cell and I heard them say that they were going to beat him until he confessed to what he had done. When they brought him down they took him in a room and took all his clothes off and put him on a table and then they took a rubber hose pipe and beat him [...] His back was cut and torn and I saw one of the men kicking him off the table and then they threw him back on the table and they said ›We'll kill you, you black son of a bitch, we'll beat until you talk.«⁸¹

75

Mattie Williams Stellungnahme untermauerte nicht nur die Foltervorwürfe der beiden Angeklagten, darüber hinaus behauptete er die Foltervorgänge mit eigenen Augen gesehen zu haben. Williams Aussage, in der sowohl der Ablauf der Folter als auch die Drohungen der Folterer in direkter Rede wiedergegeben wurden, stand in einem direkten Widerspruch zu den Aussagen der Mehrzahl der befragten Ermittler und Polizeibeamten, die in ihren Stellungnahmen jegliche Anwendung von Foltergewalt gegen die beiden Verurteilten bestritten hatten.

Die Dokumente der Untersuchungsakte zum Fall Robinson/Daniels skizzieren damit ein Feld, in dem unterschiedliche Stimmen zur Sprache kamen, die gegensätzliche Wahrheiten bzw. Wahrheitsansprüche zum Ausdruck brachten. Zugleich weisen die Stellungnahmen auf höchst unterschiedliche Codierungen der Glaubwürdigkeit in diesem Feld hin. In den Aussagen der Amtspersonen wurde ein autoritativer, durch Verweise auf den sozialen Status der Sprecher untermauerter Anspruch auf Wahrsprechen formuliert, mit dem die Foltervorwürfe der afroamerikanischen Verurteilten als »unwahr« und »unglaubwürdig« zurückgewiesen wurden. Die Anrufungen der Respektabilität der befragten Personen – wie er etwa im Hinweis auf die »highclass men« erkennbar wird –, machen deutlich, dass die Strategien und Rhetoriken der Evidenzstiftung in den Dokumenten unmittelbar angebunden waren an die Kategorien Klasse, »Rasse« und Geschlecht.

Zugleich jedoch weisen die Unterlagen der Ermittlungsakte auch auf Brüche innerhalb des Bildes des weißen glaubwürdigen Zeugen hin und zwar an jener Stelle, an der die Berichte auf den »Charakter« und die »rassische« Zugehörigkeit des vermeintlichen Opfers zu sprechen kamen. So erklärte der Bewährungsoffizier W. T. Kemp in seinem Bericht, dass erhebliche Uneindeutigkeiten in Bezug auf die Abstammung und die »Rasse« von Zeola Mae Armstrong bestünden: »Zeola has a very dark complexion and has the earmarks of having Cajan blood in her.«⁸²

80 Brief von Edgar M. Parkman an Gov. Sparks, 7. 8. 1943, ADAH, SG 13790.

81 Stellungnahme von Mattie Williams, undatiert, ADAH, SG 13790.

82 Bericht von W. T. Kemp an Gov. Chauncey Sparks, 9. 8. 1943, ADAH, SG 13790.

In Frage gestellt wurde damit die »rassische« Zuordnung des angeblichen Opfers. Die Bezeichnung »Cajan« wurde zur damaligen Zeit, in Anlehnung an die Bezeichnung »Cajun« für die französisch stämmigen Migranten aus Kanada, die sich Ende des 19. Jahrhunderts Louisiana ansiedelten, auf eine Bevölkerungsgruppe im Südwesten von Alabama und Südosten von Mississippi angewandt, die vermutlich von afrokaribischen Einwanderern und deren Beziehungen mit europäischen Einwanderern sowie Angehörigen der First Nations abstammte.⁸³ Wie der Bericht weiter ausführte, sei Zeola Armstrongs Vater ein eben solcher »Cajan« gewesen. Zudem machte der Bericht darauf aufmerksam, dass es bei der »rassischen« Zuordnung einzelner Familienmitglieder von Zeola Armstrong Unklarheiten gegeben habe:

76

»She had a first cousin, Cleve Orso, who was sentenced to prison from Washington County and was placed with the Negroes at Kilby Prison. There was a question raised at that time about the race of Cleve. I do not know whether he was separated from the Negroes or not while he was in prison.«⁸⁴

Auffällig an dem Bericht war weiterhin, dass die Frage der »rassischen« Abstammung unmittelbar mit der Frage nach dem »Charakter« des mutmaßlichen Vergewaltigungsopfers verknüpft wurde: »Zeola has a reputation for drinking quite a bit. However I am unable to find [whether] she has ever been arrested for this offense.« Zugleich stellt der Verfasser des Berichtes fest, dass Zeola häufigen Kontakt mit einer afroamerikanischen Frau gehabt habe, die ein Bordell leite, das von weißen Männern besucht werde: »It was stated to me, by several of the best Negroes [. . .] that Zeola has been seen on several occasions before this attack visiting [this woman's] home.«⁸⁵

Der Bericht verweist damit auf die grundlegenden Irritationen, die durch das sozial deviante Verhalten und die »rassische« Abstammung des vermeintlichen Vergewaltigungsopfers hervorgerufen wurden. Wie auch Lisa Lindquist Dorr gezeigt hat, waren Verfahren wegen Vergewaltigung weißer Frauen durch mutmaßliche schwarze Täter im Süden der USA immer auch eine öffentliche Untersuchung in Bezug auf die Respektabilität und das Weißsein der weiblichen Opfer.⁸⁶

Obwohl solche Verfahren regelmäßig die Ehre der Südstaatlerin ansprachen, wurde nicht allen mutmaßlichen Vergewaltigungsopfern dasselbe Maß an Schutzwürdigkeit zugeschrieben: Nur solche Frauen, die sich an die strikten Regeln »rassischer« Interaktion sowie an die Normen für angemessenes soziales und geschlechterspezifisches Rollenverhalten hielten, konnten das Höchstmaß an Schutz von Seiten der Männer erwarten. Weißes Frausein war unmittelbar angebunden an Vorstellungen von weiblicher Ehre, sozialer Reputation und gesellschaftlicher Respektabilität, die mit darüber entschieden, inwieweit das mutmaßliche

83 Siehe William Harlan Gilbert, Jr., Memorandum Concerning the Characteristics of the Larger Mixed-Blood Racial Islands of the Eastern United States, in: *Social Forces*, 24 (1946) 4, S. 438–477, hier: S. 439; Cajun, in: Frederic G. Cassidy (Hg.), *Dictionary of American Regional English*. Cambridge 1985, S. 506–507.

84 Bericht von W. T. Kemp an Gov. Chauncey Sparks, 9. 08. 1943, ADAH, SG 13790.

85 Ebd.

86 Dorr, *Rape*, S. 112–140

Opfer sexueller Gewalt als eine dezidiert »weiße« und damit »schützenswerte« Frau angesehen wurde.⁸⁷

In der Diskussion über die »Rasse« und den »Charakter« von Zeola Mea Armstrong artikuliert sich somit die grundlegende Frage, inwiefern sie als Opfer der Vergewaltigung überhaupt als weiß und damit sowohl schutz- als auch glaubwürdig zu bezeichnen sei. Die skeptischen Einschätzungen in den Berichten brachten Friktionen innerhalb der scheinbar homogenen weißen Bevölkerung des Südens zum Vorschein. Sie offenbarten die Fragilität zeitgenössischer »Rasse«-Konzepte und machen zugleich deutlich, dass auch innerhalb der weißen Gesellschaft des Südens höchst unterschiedliche kategorial verwobene und differenzierte Codierungen von Glaubwürdigkeit kursierten.

Für die beiden Verurteilten sollten diese grundlegenden Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Anklägerin folgenlos bleiben. Nachdem er die Untersuchungsergebnisse konsultiert hatte, lehnte Gouverneur Chauncey Sparks einen Antrag auf eine erneute Gnadenanhörung ab und ordnete die unverzügliche Exekution der beiden Verurteilten an.⁸⁸ Am 13. August 1943 wurden Henry Daniels Jr. und Curtis C. Robinson auf dem elektrischen Stuhl im *Kilby Prison* von Montgomery hingerichtet.⁸⁹

77

V. Fazit

Die Prozesse gegen die *Scottsboro Boys* und der Fall Daniels/Robinson werfen ein Schlaglicht sowohl auf die anhaltende Wirkmächtigkeit als auch auf die Fragilität von Diskursen über »Rasse«, Geschlecht und Sexualität innerhalb des Justizsystems des US-amerikanischen Südens in den 1930er und 1940er Jahren. Parallel zur Herausbildung des südstaatlichen Systems der Segregation im späten 19. Jahrhundert kam es zu einer radikalen Verschränkung dieser Diskursfelder. Sie kulminierte in der Furcht vor dem »schwarzen Vergewaltiger«, die zur Legitimation der weit verbreiteten Lynchings herangezogen wurde. Die schrittweise Eindämmung der Lynchgewalt im Süden des frühen 20. Jahrhunderts sorgte dafür, dass Vergewaltigungsvorwürfe gegen schwarze Männer vermehrt vor lokalen Gerichten verhandelt wurden, ohne dass sich die Virulenz dieser Ängste und Vorstellungsmuster verringerte. In Folge dieser Entwicklung übernahm das südstaatliche Justizsystem in verstärktem Maße die Aufgabe, den weißen Vormachtanspruchs gegenüber der afroamerikanischen Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Vergewaltigungsprozesse gegen Afroamerikaner dienten dabei der Bestätigung einer patriarchalen »Rassen«- und Geschlechterordnung, die durch die mutmaßlichen Vergewaltigungen weißer Frauen durch schwarze Männer in Frage gestellt worden war. Der Aufsehen erregende Fall Scottsboro aus den frühen 1930er Jahren dokumentiert, dass Vergewaltigungsprozesse emotionalisierte und symbolgeladene Inszenierungen der Wiederherstellung von Ordnung darstellten, in denen afroamerikanischen Angeklagten eine inferiore Position zugeordnet war.

Die Analyse des Falls Daniels/Robinson aus dem Alabama der frühen 1940er Jahre zeigt wiederum, dass sich afroamerikanische Beschuldigte vor Gericht aktiv gegen ihre drohende Verurteilung zur Wehr setzten, indem sie ihrer Unschuldsbehauptung mit sprachlichen und inszenatorischen Mitteln Nachdruck verliehen. Ihre Aussagen vor Gerichten des Südens las-

87 Ebd., S. 113 f.

88 Executive Order No. 37, Gov. Chauncey Sparks, 12. 08. 1943, ADAH, SG 13790.

89 Brief von E. M. Parkman an Gov. Chauncey Sparks, 13. 8. 1943, ADAH, SG 13790.

sen sich als Praktiken und Taktiken der Selbstbehauptung deuten, mit denen afroamerikanische Angeklagte die eigene Version der Geschehnisse zur Sprache brachten und die Einhaltung ihrer Verfahrensrechte einforderten. Der Fall Daniels/Robinson gibt zu erkennen, dass es sich beim Prozess der Wahrheitsfindung innerhalb südstaatlicher Rechtsinstitutionen um einen hochgradig umkämpften Prozess handelte, in der afroamerikanische Angeklagte über – wenn auch beschränkte – Möglichkeiten zur Intervention verfügten.

Zugleich dokumentiert der Fall die grundlegenden Grenzen der Zeugenschaft afroamerikanischer Angeklagter vor südstaatlichen Gerichten. Diese zeigen sich darin, dass die Unschuldsbehauptungen der Angeklagten keinen Einfluss auf den Ausgang Gerichtsverfahrens hatten. Richter und Staatsanwälte begegneten den Folttervorwürfen mit vehementer Zurückweisung. Eine zentrale Strategie der Diskreditierung der Folttervorwürfe war der Verweis auf den gesellschaftlichen Status und die soziale Respektabilität der männlichen Zeugen. Das Unvermögen, die Behauptung der eigenen Unschuld und den Vorwurf der Folter zu Gehör zu bringen, offenbart den prekären Status afroamerikanischer Angeklagter innerhalb des zeitgenössischen südstaatlichen Justizsystems.

Darüber hinaus macht der Fall auch auf die Widersprüche und Veränderungen innerhalb der südstaatliche Gesellschaftsordnung der frühen 1940er Jahre aufmerksam. Sie werden zum einen an dem Aufwand deutlich, der von Seiten der männlichen Offiziellen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens betrieben werden musste, um sowohl die Schuld der beiden Angeklagten als auch die Haltlosigkeit der von ihnen erhobenen Folttervorwürfe zu untermauern. Zum anderen wird die Widersprüchlichkeit des Prozesses auch im Zweifel an der Glaubwürdigkeit des mutmaßlichen Vergewaltigungsofners deutlich, dessen soziale Reputation und »rassische« Zugehörigkeit während des Verfahrens debattiert wurden.

Die Geschehnisse im Fall Daniels/Robinson weisen damit auch auf die zunehmende Brüchigkeit der soziokulturellen Ordnung des Südens hin, die im Laufe der 1940er Jahre durch die massiven kulturellen, sozialen und politische Veränderungen mit immer stärkerer Vehemenz zu Tage treten sollte. Die Formierung einer breiten afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung und des gewaltbereiten afroamerikanischen Widerstandes im Süden der USA führte diese Entwicklung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fort.⁹⁰ Der Fall exemplifiziert somit sowohl die Beständigkeit der rassistisch strukturierten Ordnung des Südens als auch ihre inhärente Instabilität. Als symbolisch verdichtete *Performances* waren juristische Prozesse gegen mutmaßliche afroamerikanische Vergewaltigungstäter ein Anlass, »rassische« Hierarchien und geschlechtliche Ordnungsmuster aufzurufen und herzustellen. Zugleich waren es die Sprechakte der afroamerikanischen Angeklagten, die das Potential für Veränderungen eröffneten: Ihre Artikulation vor den Gerichten des Südens implizierte nicht zuletzt die Möglichkeit einer Re- bzw. Neuformulierung dieser scheinbar stabilen Ordnung.

90 Zum afroamerikanischen Widerstand im Süden der 1930er und 1940er Jahre siehe u. a.: Robin D. G. Kelley, *Race Rebels: Culture, Politics, and the Black Working Class*, New York 1994. Zur späteren Bürgerrechtsbewegung siehe u. a.: Steve Estes, *I am a man! Race, Manhood, and the Civil Rights Movement*, Chapel Hill 2005; Danielle L. McGuire, *At the Dark End of the Street: Black Women, Rape, and Resistance. A New History of the Civil Rights Movement from Rosa Parks to the Rise of Black Power*, New York 2010; Simon Wendt, *The Spirit and the Shotgun: Armed Resistance and the Struggle for Civil Rights*, Gainesville 2007.